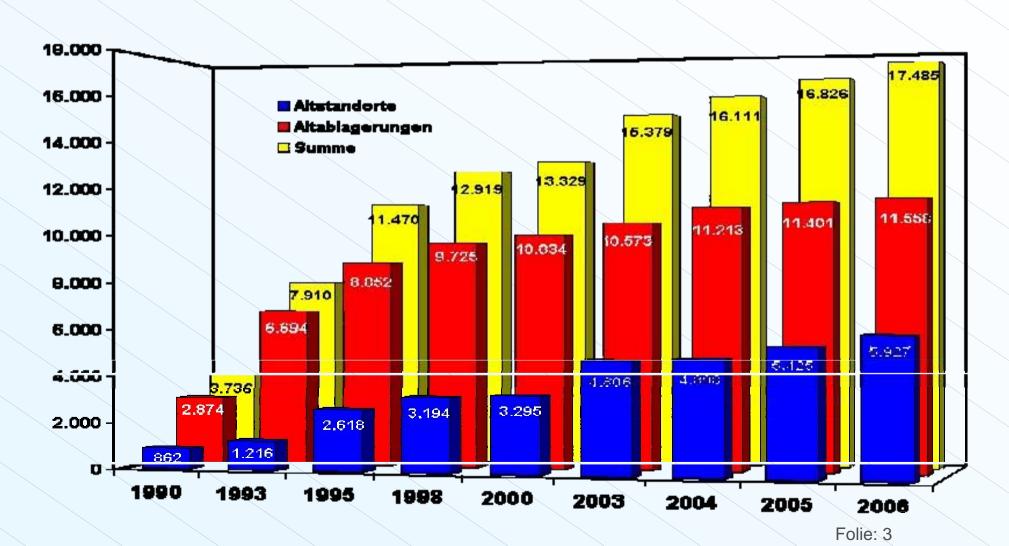


- Der neue Art. 13a BayBodSchG
- Die GAB mbH Partner der Gemeinden bei der Sanierung der Hausmülldeponien
- Hinweise zum Ob und Wann der Erkundung und Sanierung gemeindeeigener Hausmülldeponien

Altlasten und Altlastverdachtsflächen in Bayern

Quelle: Bayerisches Landesamt für Umwelt – Stand 31.03.2006



Was sind Altlasten



Begriffsbestimmung nach § 2 BBodSchG:

Altlasten

sind

Altablagerungen

Stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen, sowie sonstige Grundstücke, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind

Altstandorte

Grundstücke stillgelegter Anlagen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist

durch die schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Schäden für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden.

Datenlage

It. Kataster nach Art. 3 BayBodSchG (Stichtag 31.03.2006)

- 11.500 Altablagerungen
- 1.600 Flächen in Priorität A
- 1.055 Gemeinde als Betreiber / Eigentümer benannt
- 500 Flächen ohne Angaben

Historie

•	1998 –	2005	Diskussion	n verschi	edener	Finanz	ierungsm	odelle
							<u> </u>	

•	25.10.2005	Minister	ratsbes	schluss	zum K	Coopera	ationsm	nodell

• 17.01.2006	Vorlage Gesetzentwurf der Bayerischen
	Staatsregierung im Bayerischen Landtag

• 30.03.2006 Einstimmige Verabschiedung vom Plenum des Bayerischen Landtags

Historie

•01.05.2006

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Bodenschutzgesetzes und des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes vom 5.4.2006 (GVBL S. 178) tritt in Kraft

Art. 13a BayBodSchG (neu) "Erkundung und Sanierung gemeindeeigener Hausmülldeponien"

•01.06.2006

Verordnung über den Unterstützungsfonds nach Art. 13a des Bayerischen Bodenschutzgesetzes (Unterstützungsfonds-Verordnung-UStützV) vom 5.5.2006 (GVBL S. 227) tritt in Kraft

Eckpunkte des Art. 13a BayBodSchG

- Unterstützungsfonds wird eingerichtet (Sondervermögen)
- Laufzeit 5 Jahre (2006 2010)
- Freistaat BY und kreisangehörige Gemeinden zahlen je 5 Mio. €/ a in Unterstützungsfonds
- Anteil der kreisangehörigen Gemeinden aus Solidarumlage, die sich nach ihrer Leistungsfähigkeit richtet (Umlagegrundlagen)

Eckpunkte des Art. 13a BayBodSchG

- Härtefallregelung
- Eigenbeteiligung der Gemeinde pro Sanierungsfall 1,5% d. Umlagekraft (min. 20.000 €, max. 200.000 €)
- halbjährlich aufzustellende Prioritätenliste
- Verwaltung des Sondervermögens kann auf Dritte übertragen werden

Geltungsbereich des Art. 13a BayBodSchG

- Deponien auf denen überwiegend Abfälle aus privaten Haushaltungen eingebracht wurden
- Deponien, die von kreisangehörigen Gemeinden betrieben wurden, und nicht von einem Landkreis oder einen kreisfreie Gemeinden übernommen wurden
- Deponien auf denen zum Zeitpunkt des In-Kraft-Treten des Gesetzes (1.5.06) keine Abfälle mehr abgelagert wurden

Eckpunkte der Unterstützungsfonds-Verordnung-UStützV

- Beitragshöhe, Beitragsfälligkeit, Erhebungsverfahren
- Härtefallregelung, Verfahren, Fristen
- Prioritätenliste
- Beleihung der GAB mbH mit der Verwaltung des Sondervermögens
- Begriffsbestimmungen (Definition der Maßnahmen die bezuschusst werden können)

Beleihung der GAB mbH

- keine neue Bürokratie
- vorhandene Infrastruktur und Know-how nutzen
- Kooperation auch in Organisation implementieren

==> Beleihung der GAB mbH



Aufgaben der GAB mbH

- Prüfung der Anträge auf fachliche Eignung und Wirtschaftlichkeit
- Aufstellung/Führung einer Prioritätenliste
- Entscheidung über Anträge
- Auszahlung/Abrechnung der Zuschüsse

Prüfung der Härtefallanträge auf Vollständigkeit

Gesetzesgrundlage und Zuständigkeiten

- Stilllegung vor 11.06.1972 oder Stillegungsdatum zweifelhaft
- Stilllegung nach dem 11.06.1972 und Nachsorgephase beendet

Zuständigkeit:

Kreisverwaltungsbehörden auf Grundlage des Bodenschutzrechts

Amtsermittlung:

HE durch KVB
OU durch WWA
DU, SU+SP, S
durch Verpflichteten

Verpflichtete nach BBodSchG

Betreiber, Grundstückseigentümer, Verursacher



Erhebung der Verdachtsfläche

Historische Erkundung

Orientierende Untersuchung

Detailuntersuchung abschließende Gefährdungsabschätzung

> Sanierungsuntersuchung Sanierungskonzept Sanierungsplanung

"Anhaltspunkte" (Verdacht)



Verdichtung des Verdachts

Feststellung der schutzgutbezogenen Gefahrenlage

Erreichen des Sanierungsziels

Dauerhaftigkeit der Gefahrenbeseitigung Amtsermittlung

Erhebung der Verdachtsfläche

Historische Erkundung

Orientierende Untersuchung

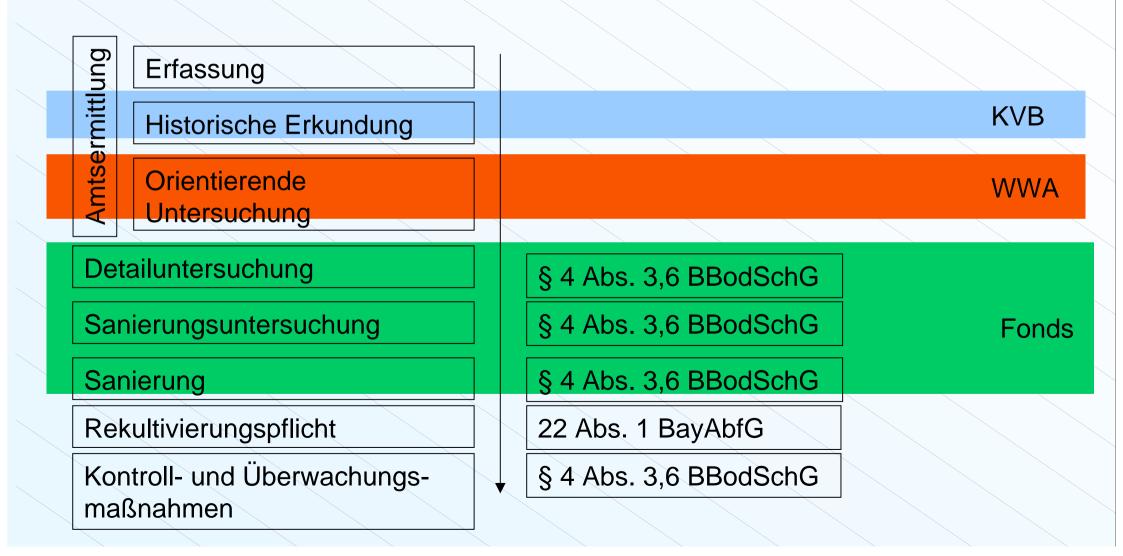
Detailuntersuchung abschließende Gefährdungsabschätzung

Sanierungsuntersuchung Sanierungskonzept Sanierungsplanung



Betreiber Verursacher Grundstückseigentümer

Kostentragung – bei Grundlage BBodSchG



Gesetzesgrundlage und Zuständigkeiten

- Stillegung nach dem 11.06.1972 und Nachsorgephase nicht beendet
- Volumen über 5000 m³

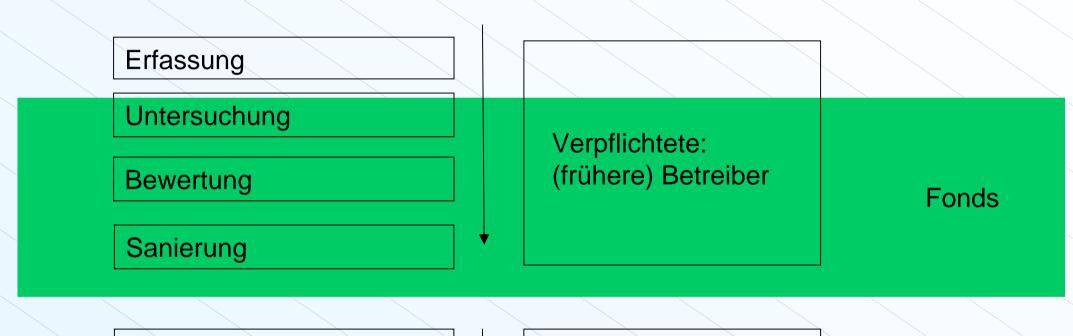
Zuständigkeit: Regierungen auf Grundlage des Abfallrechts

Alle erforderlichen Schritte wie Untersuchung, Bewertung und Sanierung durch (ehem.) Inhaber/Betreiber

Verpflichtete nach § 36 KrW/AbfG

(ehem.) Inhaber / Betreiber

Kostentragung – bei Grundlage § 36 Abs. 2 KrW-/AbfG



Rekultivierung

Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen Verpflichtete: (frühere) Betreiber

Organisation des Verfahrens

 Beiträge zum Unterstützungsfonds – Erhebungsverfahren

Härtefallregelung



5 Mio. €/ a

Unterstützungs fonds

5 Mio. €/ a

Überweisung im Dezember

Der Beitrag einer einzelnen Gemeinde richtet sich nach dem Verhältnis ihrer für das laufende Rechnungsjahr maßgebenden Umlagegrundlagen nach Art. 18 Abs. 3 FAG

Beitrag für 2006 = 5.000.000 *

Umlagegrundlagen der Gemeinde X für 2006

Umlagegrundlagen aller kreisangehörigen Gemeinden für 2006

- die Beiträge der kreisangehörigen Gemeinden werden jährlich vom LfStaD durch Beitragsbescheid festgelegt
- die Beitragsbescheide werden bis 31.03. eines Jahres erlassen
- 2006 wurden die Beitragsbescheide bis 01.07. erlassen

- die Beiträge der kreisangehörigen Gemeinden werden mit der Auszahlung der Schlüsselzuweisungen im 4. Quartal des Beitragsjahres fällig. Sie werden vom StFM einbehalten und direkt an den Unterstützungsfonds bezahlt
- soweit kreisangehörige Gemeinden keine ausreichenden Schlüsselzuwendungen erhalten, zahlen sie die Beiträge bis zum 15. 12. des Jahres unmittelbar an die StOK Bayern

Schlüsselzuweisung 4. Quartal >= Beitrag zum
Unterstützungsfonds

- -> Beitrag wird bei der Schlüsselzuweisung im 4. Quartal einbehalten
- -> StMF überweist Beitrag an Unterstützungsfonds

Schlüsselzuweisung 4. Quartal < Beitrag zum Unterstützungsfonds

- -> StMUGV schickt Rechnung über fälligen Betrag mit Überweisungsträger an kreisangehörige Gemeinde
- -> kreisangehörige Gemeinde überweist Beitrag am 15.12. des Jahres an angegebenes Konto bei der StOK

Zeitplan

31.03. Kreisangehörige Gemeinden erhalten Bescheid über 01.07. Beitragshöhe vom LfStaD

30.04. Kreisangehörige Gemeinden mit Schlüsselzuweisung 01.08. im 4. Quartal < Beitragshöhe erhalten Rechnung mit Überweisungsträger vom StMUGV

Zeitplan

15.12. Freistaat Bayern überweist eigenen Beitrag auf Unterstützungsfonds

StMF überweist einbehaltene Beiträge aus Schlüsselzuweisung auf Unterstützungsfonds

kreisangehörige Gemeinden mit Schlüsselzuweisung im 4. Quartal < Beitragshöhe überweisen Beitrag auf Unterstützungsfonds

Art. 13a, Abs. 5

Ferner kann vorgesehen werden, dass bei Vorliegen einer besonderen Härte, insbesondere wenn ausgeschlossen ist, dass eine Gemeinde den Unterstützungsfonds in Anspruch nehmen kann, weil sie ihre Hausmülldeponien vollständig saniert hat, der Beitrag einer Gemeinde reduziert werden kann

UStützV

 eine besondere Härte kommt insbesondere dann in Betracht, wenn eine Gemeinde ihre sämtlichen stillgelegten Hausmülldeponien vor dem 01.05.2006 nachweislich bereits vollständig saniert hat und eine Inanspruchnahme des Unterstützungsfonds aus diesem Grund ausgeschlossen ist

UStützV

- über die Reduzierung entscheidet das StMUGV auf Antrag
- die Entscheidung des StMUGV gilt für die gesamte Laufzeit des Unterstützungsfonds
- den durch die Reduzierung entstehenden Beitragsausfall tragen die übrigen Gemeinden nach dem Verhältnis ihrer für das laufende Beitragsjahr maßgebenden Umlagegrundlagen (Art. 18 Abs. 3 FAG)

UStützV

- Sofern der Antrag unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen bis zum 1. Januar eines Jahres gestellt wird, werden Änderungen der Beitragshöhe bei der Erstellung der Beitragsbescheide für das laufende Jahr berücksichtigt, ansonsten im folgenden Jahr
- ein verbleibender Differenzbetrag auf Grund der nachträglichen Berichtigung der Beitragshöhe vorangegangener Jahre wird damit verrechnet
- Anträge können nur bis zum 1.1.2010 gestellt werden

erforderliche Unterlagen

- Antragsformular StMUGV
 - Liste der gemeindeeigenen Hausmülldeponien
 - Bestätigung der Gemeinde dass die genannten gemeindeeigenen Hausmülldeponien nachweislich vor dem 01.05.2006 aus dem Kataster nach Art. 3 BayBodSchG entlassen wurden
- Bestätigung der zuständigen KVB
- Bestätigung der zuständigen Regierung

erforderliche Unterlagen

- Bestätigung der Gemeinde dass die genannten gemeindeeigenen Hausmülldeponien nachweislich vor dem 01.05.06 aus dem Kataster nach Art. 3 BayBodSchG entlassen wurden
 - im Rahmen der Amtsermittlung der hinreichende Verdacht nach § 9 BBodSchG nicht erhärtet bzw. ausgeräumt wurde
 - aufgrund einer abschließenden Gefährdungsabschätzung entsprechend den materiellen Anforderungen i.S.d. BBodSchG die Sanierungsbedürftigkeit verneint und eine Gefahr ausgeschlossen wurde
 - die Sanierung entsprechend den materiellen Anforderungen i.S.d.
 BBodSchG vollständig durchgeführt wurde
 - die Stillegung und Nachsorgephase gemäß §36 KrW-/AbfG ordnungsgemäß abgeschlossen wurde

erforderliche Unterlagen

- Bestätigung der zuständigen KVB und der zuständigen Regierung
 - zum Abschluss der Sanierung oder andersweitigen Entlassung aus dem Altlastenverdacht für die genannten Hausmülldeponien
 - dass keine weiteren Hausmülldeponien bestehen zu deren Erkundung und Sanierung die Gemeinde verpflichtet wäre

Zeitplan

- 01.01. Vollständiger Antrag bei der GAB
- 01.03. Entscheidung StMUGV
- 01.03. Härtefall liegt vor
 - Rückzahlung bereits bezahlter Beiträge an kreisangehörige Gemeinde
 - Neuberechnung Beiträge aller anderen kreisangehörigen Gemeinden

01.03.2007 erste Entscheidung des StMUGV 01.01.2010 letzte Möglichkeit der Antragsstellung

Ausblick

- Informationsveranstaltungen
- Antrag auf Härtefall oder Kostenerstattung möglich
- Erkundung und Sanierung von gemeindeeigenen Hausmülldeponien ein Schwerpunkt der Altlastenbearbeitung
- Evaluierung der Ergebnisse
- Entscheidung über Weiterführung des Unterstützungsfonds